

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 347/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Gebots der Waffengleichheit und der prozessualen Fairness, außerdem rügt sie, das LSG sei zu Unrecht ihrem "Beweisantrag auf Anhörung des im Institut B. in R. erstellten Gutachters durch den Gutachter nicht gefolgt". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Mit der Rüge, das LSG sei ihrem Antrag auf Anhörung des Gutachters Prof. B. von der Universität R. nicht gefolgt, kann schon deswegen kein Verfahrensmangel im obigen Sinne bezeichnet werden, weil Prof. B. sein Gutachten als Sachverständiger nach § 109 SGG erstellt hat und der Ausschluss einer Rüge der Verletzung des § 109 SGG in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG alle mit der Einholung eines solchen Gutachtens verbunden Fallgestaltungen und Fragen umfasst, einschließlich der späteren Anhörung des Sachverständigen zur Erläuterung oder Verteidigung seines Gutachtens (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BSG SozR 1500 § 160a Nr 35; BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9).
- 4 Zur Rüge der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör hat die Klägerin keine weiteren Umstände vorgetragen, so dass diese Rüge schon wegen ihrer nicht ausreichenden Bezeichnung unzulässig ist.
- 5 Die Rügen der Verletzung des Gebots der Waffengleichheit und der prozessualen Fairness werden von der Klägerin damit begründet, dass das LSG dem Gerichtsgutachter Dr. K. die Möglichkeit gegeben habe, zu dem Gutachten von Prof. B. Stellung zu nehmen, Prof. B. jedoch nicht zu der Stellungnahme von Dr. K. habe Stellung nehmen können. Eine Verletzung des Gebots der Waffengleichheit (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, vor § 60 RdNr 1 f) scheidet schon deswegen aus,

weil dieses beinhaltet, dass die Beteiligten eines Verfahrens ihren Fall vor dem Gericht unter gleichen Bedingungen vortragen können. Es beinhaltet kein Gebot der Waffengleichheit zwischen verschiedenen Sachverständigen eines Rechtsstreits und erst recht nicht zwischen einem Beteiligten und dem Gericht. Aus welcher Rechtsgrundlage die Klägerin ein Gebot der "prozessualen Fairness" ableitet und welchen Inhalt es haben soll, hat sie nicht vorgetragen. Soweit sie damit auf das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie Art 19 Abs 4 des Grundgesetzes (GG) abzielt, ist ihren Ausführungen nicht zu entnehmen, wieso aus diesem Recht in einer Situation wie der geschilderten zwingend ableitbar sein soll, dass ein Sachverständiger Gelegenheit zur Äußerung zu einer Stellungnahme zu seinem Gutachten haben muss.

- 6 Das Vorbringen der Klägerin zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 7 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung der Klägerin nicht zu entnehmen, weil sie zwar eine Passage aus dem Urteil des Senats vom 9. Mai 2006 (- B 2 U 1/05 R - vorgesehen für BSGE und SozR) zitiert, ihr aber keine Passage oder Aussage aus dem Urteil des LSG gegenüberstellt. Sie bemängelt nur, das LSG weiche von diesem Urteil des Senats ab, weil es für die Anerkennung psychischer Gesundheitsstörungen als Unfallfolge keine Beurteilung gemäß den in der genannten Entscheidung aufgestellten Kriterien vornehme.
- 8 Die von der Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die



Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).

- 9 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die von der Klägerin formulierte Frage,
"ob die Anerkennung einer Schmerzkrankheit als Unfallfolge im Sinne einer Wahlfeststellung wie im Strafrecht insofern getroffen werden kann, als festgestellt wird, dass die Schmerzkrankheit auf den Unfall zurückgeht und entweder physiologische oder psychosomatische Ursachen hat",
eine abstrakte Rechtsfrage im obigen Sinne ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Klägerin hat die dieser Frage zugrunde liegenden Rechtsgrundsätze zur Kausalitätsbeurteilung in der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl dazu aktuell zusammenfassend das schon genannte Urteil vom 9. Mai 2006) und zur Anwendung einer Wahlfeststellung im Sozialrecht (vgl BSGE 13, 51 = SozR Nr 51 zu § 1 BVG; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 39) nicht herausgearbeitet und nicht aufgezeigt, inwieweit sie einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 10 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)